# Zur Rehabilitierung und Entschädigung von strafrechtlich verfolgten Homosexuellen in Liechtenstein. Überlegungen de lege ferenda

*Lukas Ospelt**

## A) Einleitung

Anlässlich der «grossen Revision» des Strafgesetzbuches[1] im Jahre 2019[2] wurde von der liechtensteinischen Regierung[3] auf den Umstand verwiesen, dass das österreichische Strafrecht im Fürstentum Liechtenstein traditionell als Rezeptionsvorlage herangezogen wird.[4] Tatsächlich sind von Liechtenstein – beginnend mit der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812[5] – grundsätzlich die österreichischen Strafgesetze und deren Novellen übernommen worden. Wie *Franz Gschnitzer*, der langjährige Präsident des liechtensteinischen OGH, 1963 bemerkte, liegt es dabei am Kleinstaat Liechtenstein, die Entwicklung des Ursprungsrechts dauernd zu beobachten und daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung übernommen werden kann.[6] «Die Tendenz muss sich darauf richten, mit dem Ursprungsrecht möglichst gleichen Schritt zu halten, damit die Früchte der Rezeption nicht wieder verloren gehen.»[7] In Lichte dieser Ausführungen soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, ob bzw inwieweit das in Österreich am 1. Februar 2024 in Kraft tretende «Bundesgesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die nach den §§ 129 I, 129 I lit. b, 500, 500a, 517 oder 518 des Strafgesetzes 1945 oder den §§ 209, 210, 220 oder 221 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden»[8] von Liechtenstein rezipiert werden sollte.

## B) Die österreichische Rechtslage bezüglich der Rehabilitierung und Entschädigung von Homosexuellen

### 1. Die Entschuldigung der österreichischem Justizministerin Dr.in *Alma Zadić*

Am 7. Juni 2021 entschuldigte sich die österreichische Justizministerin Dr.in *Alma Zadić* stellvertretend für die Justiz im Grossen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien für die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen in der Zweiten Republik. *Zadić* führte aus, dass die Justiz als tragende Säule der Demokratie die besondere Verpflichtung habe, zeitgemäss zu agieren und durch die Justizpolitik gesellschaftliche Entwicklungen voranzutreiben. «Um dieser Rolle gerecht zu werden, muss die Justiz einen offenen und ehrlichen Umgang mit der eigenen Vergangenheit pflegen. Und dazu gehört es auch über ihre dunklen Kapitel zu sprechen. Und zu diesen Kapiteln gehört auf jeden Fall die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen.»[9]

### 2. Die strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen in Österreich bis 2002

Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen waren noch lange in der Zweiten Republik unter dem Titel der «gleichgeschlechtlichen Unzucht» verboten:[10] § 129 I lit. b iVm § 130 des österreichischen Strafgesetzes von 1852 (öStG)[11] stellte homosexuelle Handlungen zwischen Frauen sowie zwischen Männern generell unter Strafe.[12] Dabei kam es zwischen 1955 und 1971 zu rund 25'000 Verurteilungen.[13] Ein Aufbruch dieses Totalverbots gleichgeschlechtlicher Handlungen begann erst spät mit der Strafrechtsreform 1971[14]. Gleichzeitig wurden jedoch vier neue Sonderstrafbestimmungen eingeführt: § 129 I öStG (Sondermindestaltersgrenze von 18 Jahren für männliche homosexuelle Handlungen: «Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen»), § 500 öStG betreffend die männliche homosexuelle Prostitution («Gewerbsmässige gleichgeschlechtliche Unzucht»), § 517 öStG («Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts») und § 518 öStG («Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht»). Diese Sonderstrafbestimmungen wurden in das StGB von 1974 (öStGB)[15] übernommen: § 129 I lit. b öStG

---

* Mag. *Lukas Ospelt* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut. Für die kritische Durchsicht des Textes sei Prof. Dr. *Thomas Meier*, Dr. *Georges Baur* sowie Prof.in Dr.in *Patricia Schiess* vom Liechtenstein-Institut gedankt. Der Beitrag gibt die persönliche Ansicht des Verfassers wieder.

1 Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr 37 (LR 311.0).

2 Gesetz vom 28. Februar 2019 über die Abänderung des Strafgesetzbuches, LGBl. 2019 Nr 124.

3 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gerichtshof und anderen internationalen Gerichten sowie des Naturschutzgesetzes, BuA Nr 90/2018, S 5.

4 Siehe in diesem Zusammenhang auch *Lukas Ospelt*, Verabsäumte Amnestien und Rehabilitierungen in Liechtenstein. Geschichtliche Betrachtungen zu einem aktuellen Problemkreis (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr 81), Gamprin-Bendern 2023, S 12.

5 LI LA RB G1/1812; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44741, abgerufen: 12. Januar 2024.

6 *Franz Gschnitzer*, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Adulf Peter Goop (Hrsg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S 19 (S 38).

7 Ebd., S 39.

8 Art 7 des Budgetbegleitgesetzes 2024, BGBl. I 2023/152.

9 Rede der Justizministerin Alma Zadić vom 7. Juni 2021: Siehe unter https://www.bmj.gv.at/ministerium/presse/pressmitteilungen-2021/Justizministerin-Zadi%C4%87-entschuldigt-sich-f%C3%BCr-strafrechtliche-Verfolgung-homosexueller-Menschen-in-der-zweiten-Republik.html, abgerufen: 12. Januar 2024.

10 Siehe ebd. auch die Pressemitteilung des Justizministeriums vom 7. Juni 2021.

11 Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 2. Mai 1852, RGBl. 1852/117. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das StG als «Strafgesetz 1945» wiederverlautbart.

12 Siehe *Friedrich Nowakowski*, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen, Graz, Wien, Köln 1955, S 157. Siehe auch *Theodor Rittler*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Zweiter Band: Besonderer Teil, Wien 1938, S 213.

13 Wie Fussnote 9.

14 Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. 1971/273 («Kleine Strafrechtsreform»).

15 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. 1974/60.

als § 209 öStGB, § 500 öStG als § 210 öStGB, § 517 öStG als Teil des § 220 öStGB und § 518 öStG als § 221 öStGB.[16] Zwischen 1971 und 2002 wurden rund 26'500 Menschen nach diesen Strafbestimmungen verurteilt.[17] § 210 öStGB wurde 1989 beseitigt,[18] die §§ 220 und 221 öStGB 1996,[19] während § 209 öStGB[20] vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002[21] als verfassungswidrig aufgehoben wurde.[22]

Die österreichische Bundesregierung nimmt heute den Standpunkt ein, dass «diese Sonderstrafgesetze homo- und bisexuelle Bürgerinnen und Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt» haben.[23]

### 3. Das österreichische Tilgungsgesetz von 2015

Mit Entscheidung vom 7. November 2012 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung von Art 4 iVm Art 8 und 13 EMRK[24] fest, weil Verurteilungen nach § 209 öStGB – ungeachtet seiner Aufhebung – weiterhin im österreichischen Strafregister aufschienen.[25] Als Reaktion auf diese Entscheidung wurde 2015 das «Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, § 129 I lit.b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch» verabschiedet.[26] Nach dem Tilgungsgesetz waren gerichtliche Verurteilungen nach den genannten Straftatbeständen durch Gerichtsbeschluss zu tilgen, insoweit sie Handlungen erfassten, die bei verschiedengeschlechtlicher Begehung nicht strafbar waren. Die Tilgung erfolgte auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen oder der Staatsanwaltschaft. Bevor das Tilgungsgesetz in Kraft trat, wies das österreichische Strafregister noch 52 Verurteilungen nach § 129 I oder § 129 I lit. b öStG, 4 Verurteilungen nach § 500 oder 500a öStG, 112 Verurteilungen nach § 209 öStGB und 35 Verurteilungen nach § 210 öStGB auf.[27] Mit der Möglichkeit, Verurteilungen aufgrund von menschenrechtswidrigen Straftatbeständen zu tilgen, erfüllte Österreich seine Verpflichtungen aus der Judikatur des EGMR nur unzureichend.[28] Während die tilgungsrechtliche Regelung aus diesem Bundesgesetz effektiv genutzt wurde, erfolgte in Österreich bis Anfang 2024 in Bezug auf einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen weder eine Aufhebung der Urteile noch eine materielle Entschädigung der Betroffenen.[29]

### 4. Exkurs: Das deutsche StrRehaHomG von 2017

Im Gegensatz zu Österreich wurden in Deutschland schon mit dem «Gesetz vom 17. Juli 2017 zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG)»[30] einschlägige Urteile und Unterbringungsanordnungen aufgehoben. Gleichzeitig erhielten Betroffene wegen einer Verurteilung und einer etwa erlittenen Freiheitsentziehung einen Entschädigungsanspruch.[31] Mit der Novelle zum deutschen StrRehaHomG vom 11. Juli 2022[32] wurde die Möglichkeit zur Antragstellung bis zum 21. Juli 2027 verlängert.[33]

### 5. Das österreichischen Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz von 2024

#### *a) Vorgeschichte*

Unter dem Eindruck des deutschen StrRehaHomG wurden in Österreich mehrere parlamentarische Vorstösse zur Rehabilitierung und Entschädigung von Homosexuellen unternommen – zunächst ohne Erfolg.[34] Der Durchbruch gelang schliesslich Justizministerin *Zadić*, die am 13. November 2023 Details zu den von ihr politisch durchgesetzten Entschädigungszahlungen und Rehabilitierungen präsentierte. Dabei führte die Ministerin aus, dass diese Massnahmen das den Homosexuellen zugefügte Leid zwar nicht wieder gutmachen können, dass der Staat aber damit die Verantwortung für seine Geschichte übernehme. Und weiter: «Es ist beschämend,

---

[16] EBRV 2267 BlgNR XXVII. GP, S 11.

[17] Wie Fussnote 9. Vgl. auch *Sylvia Maria Kramer*, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich. Eine rechtshistorische Darstellung (juristische Diplomarbeit Universität Graz 2016), S 50 ff.

[18] Bundesgesetz vom 27. April 1989, mit dem das Strafgesetzbuch und das Aids-Gesetz geändert werden, BGBl. 1989/243.

[19] Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. 1996/762.

[20] Das in § 209 öStGB normierte Schutzalter von 18 Jahren in Verbindung damit, dass der Täter bereits 19 Jahre alt sein musste, führte zu absurden Ergebnissen. Ein Achtzehnjähriger, der mit einem Sechzehnjährigen homosexuelle Kontakte hatte, war straflos. Vollendete er das 19. Lebensjahr, begann eine neue Strafbarkeitsphase, bis der Partner das 18. Lebensjahr vollendete, dann «verabschiedete» sich das Strafrecht wieder. Siehe *Klaus Schwaighofer*, Aktuelle Entwicklungen des österreichischen Strafrechts, LJZ 1996/4, S 57 (S 64).

[21] VfSlg. 16.565/2002.

[22] EBRV 2267 BlgNR XXVII. GP, S 11.

[23] Ebd. So auch der Tenor im Bericht des Budgetausschusses des Nationalrates bzw im Bericht des Finanzausschusses des Bundesrates, 2298 BlgNR XXVII. GP, S 3 bzw 11341 BlgBR, S 2.

[24] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1958/210.

[25] EGMR, E. B. und andere gegen Österreich, Nr 31913/07, Urteil vom 7. November 2012.

[26] Art 5 des JJG-ÄndG 2015, BGBl. I 2015/154.

[27] EBRV 852 BlgNR XXV. GP, S 10.

[28] *Jakob Tschachler*, Urteil getilgt, Unrecht behoben? juridikum 2016/4, S 431 (S 438).

[29] EBRV 2267 BlgNR XXVII. GP, S 12.

[30] Dt. BGBl. 2017 I S 2443.

[31] EBRV 2267 BlgNR XXVII. GP, S 11 f.

[32] Dt. BGBl. 2022 I S 1082.

[33] EBRV 2267 BlgNR XXVII. GP, S 12. Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Gesetz vom 23. Juli 2002 zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG), dt. BGBl. 2002 I S 2714, sowie das Gesetz vom 16. Juli 2021 zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer sexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten (SoldRehaHomG), dt. BGBl. 2021 I S 2993.

[34] Siehe den Entschliessungsantrag der Abgeordneten Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen betreffend Rehabilitierung und Entschädigung für Homosexuelle vom 18. April 2018 (204/A(E) XXVI. GP) sowie den Entschliessungsantrag der Abgeordneten Mario Lindner, Genossinnen und Genossen betreffend Entschuldigung, Rehabilitation und Entschädigung für die Opfer homophober Strafgesetze vom 23. März 2022 (2386/A(E) XXVII. GP). Vgl. auch den Entschliessungsantrag der Abgeordneten Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen betreffend Anerkennung und offizielle Entschuldigung bei homosexuellen Strafrechtsopfern vom 29. Mai 2020 (595/A(E) XXVII. GP).

dass queere Menschen in Österreich bis ins 21. Jahrhundert strafrechtlich verfolgt wurden.»[35]

### *b) Ein Votum aus der Nationalratsdebatte*

Als die betreffende Regierungsvorlage am 21. November 2023 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024[36] vom Nationalrat behandelt und verabschiedet wurde, machte die Abgeordnete Dr.in *Ewa Ernst-Dziedzic* (Grüne) mit folgendem Votum die menschliche Problematik der ehemaligen Sonderstrafbestimmungen für Homosexuelle deutlich: «Stellen Sie sich vor, Sie sind 18 und verlieben sich das erste Mal so richtig. Sie haben gerade die Matura gemacht, sind kurz davor oder haben einen Ferialjob in Aussicht, wollen ins Ausland gehen oder haben die Lehre abgeschlossen. Dann gibt es plötzlich eine Razzia und jemand – der Staat Österreich – verhängt über Sie fünf Jahre Kerker dafür, dass Sie sich in die falsche Person verliebt haben. Das war in Österreich tatsächlich bis 1971 der Fall. […] Nach 1971 war es nicht vorbei, nein, im Gegenteil. Dieser Nationalrat, das österreichische Parlament hat Sonderparagrafen beschlossen. [….] Einige von ihnen galten bis 2002. Auch das kann man sich schwer vorstellen.»[37]

Ablehnende Stellungnahmen zu dieser Gesetzesvorlage wurden weder im Nationalrat noch am 7. Dezember 2023 im Bundesrat abgegeben.

### *c) Die Bestimmungen des Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes im Einzelnen*

Das Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz regelt in § 1 Abs 1 die Aufhebung der Verurteilungen nach den einschlägigen «Sondergesetzen». Der Kreis der infrage kommenden Delikte umfasst einerseits jene Verurteilungen, die Gegenstand des Tilgungsgesetzes von 2015 waren, zum anderen aber auch die Verurteilungen nach § 517 öStG bzw § 220 öStGB sowie § 518 öStG bzw 221 öStGB. Letztere Bestimmungen fanden nicht Eingang in die tilgungsrechtliche Regelung, weil seinerzeit keine ungetilgten Verurteilungen mehr vorlagen. Für die Aufhebung und Entschädigung bedurfte es aber sehr wohl einer Berücksichtigung dieser Bestimmungen. Wie schon 2015 werden die einschlägigen Verfahren nur insoweit erfasst, als die diesen zugrunde liegenden Handlungen bei verschiedengeschlechtlicher Begehung nicht strafbar waren.[38] Es sollen zudem nicht nur die Verurteilungen, sondern auch die mit Freiheitsentzug verbundenen Massnahmen gemäss den §§ 21 ff. öStGB aufgehoben werden können (§ 1 Abs 2).[39]

Die nach diesem Gesetz rehabilitierten Personen können sich vom Gericht die gesetzliche Aufhebung ihrer Urteile bzw die Teilaufhebung mit Beschluss bescheinigen lassen (§ 3 Abs 1). Die Legitimation zur Antragstellung soll dabei neben der betroffenen Person auch deren Angehörigen iSv § 72 öStGB[40] zukommen. Die Antragstellung durch Angehörige ist bereits zu Lebzeiten der betroffenen Person möglich. Da die Akten zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung in einer nicht unbeträchtlichen Zahl der Fälle bereits vernichtet worden sind und wohl nur wenige Betroffene eine Ausfertigung ihrer Urteile aufbewahrt haben, soll das Gericht auch die Aufhebung feststellen können, wenn die entscheidungswesentlichen Umstände hinreichend bescheinigt, also glaubhaft gemacht werden können (§ 3 Abs 2). Als Bescheinigungsmittel kommen abgesehen von den Aussagen der Antragsteller grundsätzlich alle tauglichen Mittel in Betracht, etwa urkundliche Angaben von Zeugen, Briefe, unbeglaubigte Fotokopien, Privatgutachten, Aussagen und andere Verhandlungsergebnisse in anderen Gerichts- und Verwaltungsakten, aber auch die Ladung von Auskunftspersonen und Zeugen (vgl. § 274 öZPO[41]).[42]

Nach § 4 Abs 1 des Gesetzes haben rehabilitierte Personen nach Aufhebung eines einschlägigen Urteils Anspruch auf Entschädigung aus dem Bundeshaushalt (Ziff. 1), ebenso Personen, gegen die wegen einer der in § 1 Abs 1 genannten Strafbestimmungen in Strafverfahren eingeleitet wurde, welches durch Freispruch oder Einstellung endete (Ziff. 2) sowie Personen, die im Zusammenhang mit den in § 1 Abs 1 genannten Strafbestimmungen unter besonderen beruflichen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Nachteilen oder sonstigen vergleichbaren aussergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen zu leiden hatten (Ziff. 3).

§ 8 Abs 2 leg. cit. sieht – wie in Deutschland – ein pauschaliertes Entschädigungsmodell vor, welches nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eine zügige Bearbeitung der Entschädigungsansprüche ermöglichen soll. Die Höhe der Entschädigungszahlungen orientiert sich ebenfalls an den deutschen Beträgen. Die Entschädigung für die erlittene Freiheitsentziehung soll im Bereich des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes 2005 (StEG)[43] liegen, wenngleich es sich hier im Interesse einer leichteren Administrierbarkeit nicht um Entschädigungen nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen, sondern um eine Art Tarifsystem handle.[44] Konkret beträgt die Entschädigung 3000 Euro je aufgehobe-

---

[35] https://www.bmj.gv.at/ministerium/presse/Pressemitteilungen-2023/Entsch%C3%A4digungszahlungen-und-Rehabilitierungen-f%C3%BCr-strafrechtlich-verfolgte-homosexuelle-Menschen-in-der-Zweiten-Republik.html, abgerufen: 12. Januar 2024.

[36] Siehe Parlamentskorrespondenz Nr 1224 vom 21. November 2023: https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk1224#XXVII_I_02267, abgerufen: 12. Januar 2024. Vgl. auch den Bericht des Budgetausschusses 2298 BlgNR XXVII. GP, S 2 f. und S 6.

[37] https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/NRSITZ/239/A_-_11_33_35_00308505.html, abgerufen: 12. Januar 2024.

[38] EBRV 2267 BlgNR XXVII. GP, S 13.

[39] Ebd., S 14.

[40] Unter Angehörigen einer Person sind nach § 72 Abs 1 öStGB u.a. ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel sowie ihre Vettern und Basen zu verstehen. Gemäss § 72 Abs 2 öStGB werden Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, wie Angehörige behandelt; ebenso werden Kinder und Enkel einer von ihnen wie Angehörige auch der anderen behandelt.

[41] Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl. 1895/113 idgF.

[42] EBRV 2267 BlgNR XXVII. GP, S 14 f.

[43] BGBl. I 2004/125.

[44] EBRV 2267 BlgNR XXVII. GP, S 15.

nes Urteil, 1500 Euro je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung, 500 Euro je eingeleitetes Ermittlungsverfahren und einmalig 1500 Euro für besondere Nachteile.[45] Für die Entschädigungszahlungen sind insgesamt 33 Millionen Euro budgetiert.[46] Der Anspruch auf Entschädigung kann – im Lichte der deutschen Erfahrungen – bis zum 31. Dezember 2033 geltend gemacht werden (§ 5 Abs 1). Dadurch sollen jene, die noch unschlüssig sind, die Möglichkeit haben, auch noch später einen Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen. Zudem soll berücksichtigt werden, dass Menschen erst einige Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von ihrer Rehabilitierung und ihren Entschädigungsansprüchen erfahren.[47]

Für das Aufhebungs- und Entschädigungsverfahren gilt subsidiär die Strafprozessordnung 1975[48] (§ 6).

### C) Die Rechtslage in der Schweiz

Das schweizerische StGB von 1937 (chStGB)[49], das am 1. Januar 1942 in Kraft trat, legalisierte gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen. Der Straftatbestand der «Widernatürlichen Unzucht» gemäss Art 194 chStGB stellte lediglich «unzüchtige Handlungen» zwischen einem Erwachsenen und einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, das Ausnützen einer Notlage oder einer Abhängigkeit sowie gewerbsmässige gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe.[50]

Durch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991[51] wurde Art 194 chStGB in der damals geltenden Fassung aufgehoben. Wie der Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 1985 zu entnehmen ist, hatte die betreffende Expertenkommission die Streichung dieser Bestimmung vorgeschlagen. Der Bundesrat erachte ebenfalls eine besondere Schutzaltersgrenze für homosexuelle Beziehungen als mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung für unvereinbar. Gleichzeitig wurde herausgestrichen, dass die neuen Bestimmungen im Sexualstrafrecht ausreichend Schutz böten. Die Ausnützung einer Notlage ist seither durch § 193 chStGB abgedeckt, während die Förderung der Prostitution den einheitlichen Voraussetzungen des § 195 chStGB unterliegt.[52]

### D) Liechtenstein

#### 1. Die Rezeption österreichischen Strafrechts als ein Grundsatz der liechtensteinischen Rechtspolitik

Liechtenstein übernahm aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 7. November 1859[53] das österreichische Strafgesetz von 1852 unter Einschluss von § 129 («Verbrechen der Unzucht wider die Natur») und § 130 (Strafsatz). Es rezipierte mit dem StGB vom 24. Juni 1987 das öStGB von 1974 samt den vier Sonderstrafbestimmungen für Homosexuelle als §§ 208, 209, 220 und 221. Aufgrund des § 208 StGB wurde etwa ein Neuzehnjähriger, der eine einvernehmliche sexuelle Beziehung zu einem Siebzehnjährigen unterhielt, strafrechtlich verfolgt, während dieselbe Liebesbeziehung mit einem siebzehnjährigen Mädchen straffrei blieb.[54] Ebenso wenig wurden lesbische Sexualkontakte von § 208 StGB erfasst. Der Strafrahmen für diese Form männlicher Homosexualität betrug zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Freiheitsstrafe.[55]

Während von Liechtenstein in der Regel, das heisst bis auf wenige Ausnahmen[56], die österreichischen Strafrechtsnovellen nachvollzogen wurden,[57] unterblieb dies

---

[45] Vgl. EBRV 2267 BlgNR XXVII. GP, S 15 f.

[46] Vgl. derStandard.at, 19. Oktober 2023: https://www.derstandard.at/story/3000000191872/spaete-gerechtigkeit-fuer-personen-die-wegen-homosexualitaet-strafrechtlich-verfolgt-wurden, abgerufen: 12. Januar 2024.

[47] EBRV 2267 BlgNR XXVII. GP, S 16.

[48] öStPO, BGBl. 1975/631 idgF.

[49] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

[50] *Ernst Hafter*, Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil, Erste Hälfte, Berlin 1937, S 157 ff.

[51] AS 1992 1670.

[52] Botschaft vom 26. Juni 1985 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie), BBl 1985 II 1009 (1087 f.).

[53] LI LA SgRV 1859; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44756, abgerufen: 12. Januar 2024.

[54] Die betreffende Landtagskommission vertrat 1987 die Auffassung, dass entgegen der im Landtag geäusserten Meinung im Hinblick auf § 208 StGB die Gleichbehandlung zwischen Personen männlichen und weibliche Geschlechts «nicht ins Spiel gebracht» werden könne und verwies darauf, dass das deutsche Strafgesetzbuch die gleiche Regelung enthalte. Massgeblich seien das Interesse und der Schutz der Öffentlichkeit. Es gehe vor allem darum, das «Strichjungenwesen» zu erfassen. (Fraglich ist allerdings, ob es im Land jemals ein «Strichjungenwesen» gab.) Siehe den Bericht und Antrag der Landtagskommission zur Beratung des Strafgesetzbuches vom 2. Mai 1987, S 32 (Landtags-Protokolle 1987, Bd. I). Beachte dagegen die Voten der Abgeordneten *Alfons Schädler* und Dr. *Peter Wolff* in der Landtagssitzung vom 2. Mai 1985. Wolff kritisierte speziell, dass die Regierungsvorlage kein Wort der Begründung darüber enthielt, wieso nur Personen männlichen Geschlechts über 18 Jahre unter Strafe gestellt werden sollten, wenn sie mit Jugendlichen «gleichgeschlechtliche Unzucht» trieben (Landtags-Protokoll vom 2. Mai 1985, Bd. II, S 266 f.).

[55] Noch 1957 judizierte das deutsche Bundesverfassungsgericht, dass die Strafvorschriften gegen die männliche Homosexualität (§§ 175 ff. dStGB aF) nicht gegen den speziellen Gleichheitssatz der Abs 2 und 3 des Art 3 des Grundgesetzes verstiessen, weil der biologische Geschlechtsunterschied den Sachverhalt so entscheidend präge, dass etwa vergleichbare Elemente daneben vollkommen zurückträten. In einem rechtsgeschichtlichen Rückblick erwähnte das Bundesverfassungsgericht die strenge Verurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen im Alten Testament sowie Art 116 der Constitutio Criminalis Carolina von 1532, welcher «die widernatürliche Unzucht bei beiden Geschlechtern und die Unzucht mit Tieren mit dem Feuertode» bedroht hatte. BVerfG, Urteil vom 10. Mai 1957 – BvR 550/52 (openJur 2012, 132668).

[56] Unterschiede zwischen beiden Strafrechten existieren etwa beim Schwangerschaftsabbruch, insbesondere bei der Fristenlösung (§§ 96 ff. öStGB), aber auch bei der Verhetzung nach § 283 öStGB bzw bei der Diskriminierung nach § 283 des liechtensteinischen StGB. Auch der durch BGBl. I 2021/159 eingefügte Straftatbestand der Religiös motivierten extremistischen Verbindung (§ 247b öStGB) wurde vom liechtensteinischen Gesetzgeber (bislang) nicht rezipiert.

[57] Vgl. *Ospelt*, Verabsäumte Amnestien und Rehabilitierungen in Liechtenstein (Fussnote 4), S 12.

beim österreichischen Tilgungsgesetz von 2015 bis heute. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt.

### 2. Der Beitritt Liechtensteins zur EMRK 1982 sowie die Aufhebung der Homosexuellenparagrafen des liechtensteinischen Strafgesetzbuches 2001

Beim Beitritt zur EMRK im Jahre 1982[58] behielt sich Liechtenstein bezüglich der Achtung des Privatlebens nach Art 8 der Konvention zunächst die Grundsätze vor, die in Art 129 und 130 des Strafgesetzes von 1852/1859 zum Ausdruck kamen. 1991 wurde der Vorbehalt hinsichtlich der Homosexualität zurückgenommen.[59]

Die eigentliche Zäsur erfolgte erst 2001, als § 209 StGB («Gewerbsmässige gleichgeschlechtliche Unzucht»), § 220 StGB («Werbung für Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts […]») und § 221 StGB («Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht») aufgehoben wurden. § 208 StGB («Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen») wurde novelliert und dabei geschlechtsneutral umformuliert.[60] Wie den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, sollten künftig homosexuelle Betätigungen nicht mehr diskriminiert bzw kriminalisiert werden.[61] Die Regierung stellte jedoch mit Blick auf die Übergangsbestimmung von Art II Abs 1 Satz 1 der Strafrechtsnovelle klar, dass «als Regel» keine Rückwirkung intendiert war.[62] So blieb die Novellierung des liechtensteinischen Sexualstrafrechts 2001 auf halbem Wege stehen.

### 3. Mangelndes Problembewusstsein in Liechtenstein

Die Rehabilitierung und Entschädigung der aufgrund von Sondergesetzen strafrechtlich verfolgten Homosexuellen war in Liechtenstein bis in die jüngste Vergangenheit weder in der öffentlichen Diskussion[63] noch im Landtag ein Thema. Namentlich das deutsche StrRehaHomG von 2017 fand keine Beachtung seitens des liechtensteinischen Gesetzgebers. Das mangelnde Problembewusstsein schlägt sich in der fehlenden Berichterstattung des Vereins für Menschenrechte (VMR) in diesem Punkt nieder.[64] Auch bei dem im Auftrag der Regierung erstellten Menschenrechtsbericht für 2022 wird dieses Problem nicht angesprochen.[65] Die Thematik stösst im Lande wohl auf Desinteresse und ist vielleicht für viele auch heute noch mit Scham behaftet oder wird verdrängt. Dies erschwert eine sachliche und objektive Herangehensweise an die damit verknüpften Fragestellungen durch die Landespolitik.

## E) Résumé

### 1. Argumente für eine Rezeption des österreichischen Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes durch Liechtenstein

Die Übernahme einer adaptierten Fassung des österreichischen Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes von 2024 durch Liechtenstein erscheint besonders im Lichte des Gleichheitssatzes gemäss Art 31 Abs 1 erster Satz der Landesverfassung[66] sowie aus Fairnesserwägungen gegenüber den bis 2001 von strafrechtlicher Verfolgung betroffenen Homosexuellen angezeigt. Die Rezeption dieser Rechtsvorschrift würde zudem einem der traditionellen Grundsätze der liechtensteinischen Rechtspolitik entsprechen und den menschenrechtlichen Standards Genüge tun, deren Schutz und Förderung sich der liechtensteinische Staat seit einigen Jahren national wie international verschrieben hat.[67] Es sollte in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass von einer gesetzlichen Rehabilitierung und Entschädigung ausschliesslich Strafurteile und Verfolgungsmassnahmen wegen jener sexuellen Handlungen tangiert wären, die bei verschiedengeschlechtlicher Begehung nicht strafbar waren.

### 2. Notwendigkeit einer Modifikation der österreichischen Entschädigungssätze?

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der Höhe der allenfalls vom Staat zu leistenden Entschädigungszahlungen. Die Entschädigung in Höhe von lediglich 1500 Euro für eine erlittene einjährige Freiheitsstrafe scheint nicht angemessen zu sein, um nur ein Beispiel aus dem Tarifmodell des österreichischen Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes herauszugreifen. Käme das österreichischen StEG zur Anwendung, würde nach dessen § 5 Abs 2 allein das Schmerzengeld für das erlittene Haftübel zwischen 20 und 50 Euro pro Tag des Freiheitsentzuges, also zwischen 7'300 und 18'250 Euro für ein Jahr der Freiheitsentziehung betragen. Dabei werden selbst diese Beträge in der österreichischen Lehre als zu niedrig taxiert.[68] Hinzu käme iSv § 5 Abs 1 StEG der Er-

---

[58] LGBl. 1982 Nr 60/1 (LR 0.101).

[59] Kundmachung vom 21. Mai 1991 betreffend die Zurücknahme von Vorbehalten zur Menschenrechtskonvention, LGBl. 1991 Nr 83 (LR 0.101). Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Peter Bussjäger*, Sind die Vorbehalte Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention noch aufrecht? LJZ 2018/3, S 153.

[60] Gesetz vom 13. Dezember 2000 über die Abänderung des Strafgesetzbuches, LGBl. 2001 Nr 16.

[61] Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Sexualstrafrecht) und Stellungnahme der Regierung zur Initiative vom 17. März 1998 der Abgeordneten Paul Vogt und Egon Matt zur Abänderung des Sexualstrafrechts, BuA Nr 58/1999, S 4.

[62] Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung im Landtag aufgeworfenen Fragen betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Sexualstrafrecht), BuA Nr 130/2000, S 17.

[63] So erstmalig im Rahmen eines Beitrages von *Elias Quaderer* im Liechtensteiner Vaterland vom 11. August 2023, allerdings unter dem etwas irreführenden Titel: «Die letzte Amnestie: Als der Fürst die Haftstrafe für Verurteilte abmilderte.»

[64] Siehe den Jahresbericht 2022 des Vereins für Menschenrechte VMR: https://www.menschenrechte.li/wp-content/uploads/2019/01/JB_VMR_2022_final_24052023_WEB.pdf, abgerufen: 12. Januar 2024.

[65] Siehe *Patricia Hornich*, Menschenrechte in Liechtenstein. Zahlen und Fakten 2022, Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Amt für Auswärtige Angelegenheiten (Hrsg.), Vaduz 2023.

[66] Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr 15 (LR 101).

[67] So z. B. laut Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten 2022, S 112 f.: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/rechenschaftsbericht_2022-web.pdf, abgerufen: 12. Januar 2024.

[68] *Andreas Venier*, *Alexander Tipold*, Strafprozessrecht[15], Wien 2022, Rz 497.

satz des Vermögensschadens, insbesondere des Verdienstentganges, durch den Staat.

Der EGMR hat im Lichte von Art 5 Abs 5 EMRK für rechtswidrige Freiheitsentziehungen unterschiedlich hohe Entschädigungen gewährt. In einem Fall sprach der EGMR für eine 24 Stunden dauernde rechtswidrige Inhaftierung 5'850 Euro zu, in einem anderen Fall 12'000 Euro für eine zweimonatige Abschiebehaft.[69] Die Judikatur des EGMR zu Art 5 Abs 5 EMRK kann allerdings nicht unmittelbar herangezogen werden, da die Verurteilungen nach den §§ 208, 209, 220 oder 221 StGB aF bzw nach § 129 StG dem damaligen Recht in Liechtenstein entsprachen und damit nicht rechtswidrig waren bzw bis 1991 durch den liechtensteinischen Vorbehalt zu Art 8 EMRK gedeckt waren.

Der liechtensteinische OGH hat mit Urteil vom 7. November 2002 einen Orientierungsrahmen für Schmerzengeld-Tagessätze formuliert. Die Tagessätze lauten demnach auf 200 Franken für leichte, auf 400 Franken für mittlere und auf 600 Franken für starke Schmerzen. Im Verfahren zu OC 2000.00001 hat es der OGH für vertretbar erachtet, dass ein Tag ohne Freiheit unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der Lebensfreude und der Störung des Persönlichkeitsgleichgewichtes mit einem Tag mittlerer Schmerzen verglichen wird. Körperliche oder psychische Beeinträchtigungen während des Freiheitsentzuges wären gegebenenfalls ein Grund, die angesichts des Rechtswerts der Freiheit tendenziell hoch anzusetzende Entschädigung zusätzlich zu erhöhen.[70]

### 3. Argumente gegen eine Rezeption des österreichischen Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes durch Liechtenstein

Die Vorbereitung, die Verabschiedung und der Vollzug eines liechtensteinischen Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes wären mit einem nicht unerheblichen administrativen, legislativen und judikativen Aufwand verbunden. Hinzu käme die Belastung der Staatskasse für die Entschädigungszahlungen an die ehemals strafrechtlich verfolgten Homosexuellen.

Es liegt am liechtensteinischen Gesetzgeber, das Für und Wider eines Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes für Homosexuelle im Fürstentum Liechtenstein sorgfältig abzuwägen.

---

[69] *Jens Meyer-Ladewig, Stefan Harrendorf, Stefan König*, Art 5 Rz 114, in: Jens Meyer-Ladewig, Martin Nettesheim, Stefan von Raumer (Hrsg.), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar[4], Baden-Baden 2017.

[70] Zitiert nach: Beschluss des OGH vom 1. September 2005, CO.2001.2–45, Erw. 21.3.